



Wegleitung feuerpolizeiliche Auflagen für bewilligungspflichtige Anlässe in der Gemeinde Fällanden

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Gesetzliche Grundlagen	4
Festanlässe im Freien	5
Einleitende Bemerkungen	5
Auflagen für Festanlässe im Freien	5
Festanlässe in Bauten, Räume oder Zelten bis 100 Personen	7
Einleitende Bemerkungen	7
Auflagen für Festanlässe bis 100 Personen	7
Festanlässe in Bauten und Räumen ab 100 Personen	10
Einleitende Bemerkungen	10
Auflagen für Festanlässe ab 100 Personen	10
Festanlässe in Zelten ab 100 Personen	15

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden

Wegleitung feuerpolizeiliche Auflagen (V1.0 / 05/12)

Gesetzliche Grundlagen

Anbei eine nicht abschliessende Auflistung der gesetzlichen Grundlagen, welche Basis des vorliegenden Dokumentes bildet:

- Auflagen an vorschriftswidrige Bauten und Anlagen gemäss Planungs- und Baugesetz (§§ 357 und 358)
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen vom 24. September 1978
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004
- Gestützt auf § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 gelten im Kanton Zürich im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinien gemäss Anhang zur VVB, die das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) gestützt auf Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 für verbindlich erklärt hat. Interkantonale Erlasse im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Postfach, 3001 Bern oder auf der Homepage der Kantonalen Feuerpolizei einzusehen unter www.gvz.ch.
- Brandschutznorm vom 26. März 2003, insbesondere Artikel 1 (Zweck):
Die Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Sie regeln die für diese Zielsetzung erforderlichen Rechtsverbindlichkeiten.
- Sämtliche Brandschutzrichtlinien

Festanlässe im Freien

Einleitende Bemerkungen

Geltungsbereich	Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche Anlässe im Freien. Die Bedingungen haben nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Sorgfaltspflicht	Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Veranstalter straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.
Nichterfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen	Können Teile der feuerpolizeilichen Auflagen nicht erfüllt werden, ist der Feuerwehr frühzeitig Meldung zu erstatten, damit Ersatzmassnahmen besprochen und initiiert werden können.

Auflagen für Festanlässe im Freien

Flüssiggasanlagen	Flüssiggasanlagen bzw. -flaschen sind vor Festbeginn durch die Feuerwehr oder einen zugelassenen Gasinstallateur einer Kontrolle zu unterziehen. Bevor die Kontrolle nicht abgeschlossen ist, darf die Anlage nicht betrieben werden. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und nach Angabe der Feuerwehr aufzustellen. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
Grill- und Koch-einrichtungen	Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
Layoutplan	Der Feuerwehr ist mindestens 4 Wochen vor Festbeginn ein Layoutplan vorzulegen (umliegende Gebäude, Zelte, Stände usw. inklusiv Nutzung).
Offenes Feuer	Im Freien darf nur gefeuert werden, wenn keine Personen, Bauten und Anlagen gefährdet sind und sich in der Nähe keine leicht entzündlichen Stoffe befinden (Waldbrandgefahr usw.). Jede Feuerstelle ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen. Feuer darf mit brennbaren Flüssigkeiten nur angefacht werden, wenn jede Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Feuer und Glut dürfen nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten übergossen werden.
Rettungszufahrten	Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein. Das Feuerwehrkommando wird durch die Feuerwehr in die Planung und Kontrolle miteinbezogen.
Stände und Zelte	Stände und Zelte haben zu bestehenden Gebäuden einen Mindestabstand von 1.2 m aufzuweisen. Stände und Zelte mit besonderen Gefahren (z.B. Kochzelte) sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr aufzustellen.

Unangemeldete Kontrollen Feuerpolizei Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zur Zeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

Weitere Massnahmen Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angaben der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:

- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken oder Druckleitung Feuerwehr)
- Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten (mit Kostenfolgen zulasten des Veranstalters)
- Anordnung einer Feuerwache (z.B. durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr) mit Kostenfolgen zulasten des Veranstalters

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

Festanställe in Bauten, Räumen oder Zelten bis 100 Personen

Einleitende Bemerkungen

Geltungsbereich	<p>Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten bis 100 Personen.</p> <p>Die Bedingungen haben nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart, Mieter etc.) sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich.</p> <p>Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer bzw. –nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.</p> <p>Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw., sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.</p>
Nichterfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen	<p>Können Teile der feuerpolizeilichen Auflagen nicht erfüllt werden, ist der Feuerpolizei frühzeitig Meldung zu erstatten, damit Ersatzmassnahmen besprochen und initiiert werden können.</p>

Auflagen für Festanställe bis 100 Personen

Ausgänge Notausgänge	<p>Zwei Ausgänge mit je mindestens 0.90 m Breite.</p> <p>Beide führen in verschiedene Richtungen. Die Ausgänge führen zu einer Treppenanlage oder direkt ins Freie. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen. Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.) sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge, Schlüsselkästchen etc.) benutzbar zu halten. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit verstellt oder überstellt werden. Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen zu versehen.</p>
Beheizung von Festzelten	<p>Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden (z.B. Gasgebläse usw.) Möglich sind katalytische Gasheizungen wie Pilzstrahler, Elektroheizungen oder im Freien aufgestellte Ölheizungen mit Gebläse.</p>

Bestuhlungen

Anzahl Plätze pro Sitzreihe für Konzertbestuhlung:
bei einseitigem Zugang max. 16 Sitzplätze
bei beidseitigem Zugang max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen für Konzertbestuhlungen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.

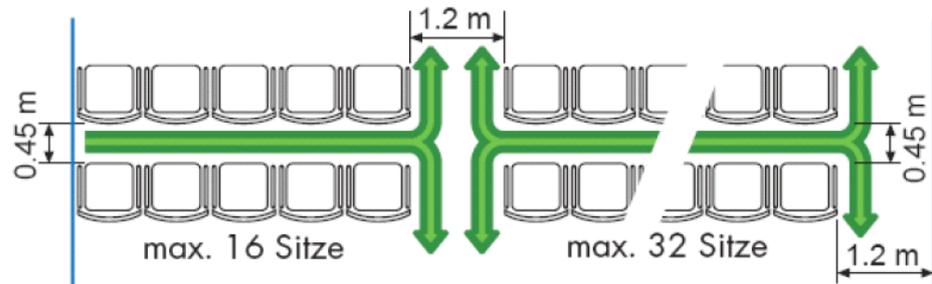


Bild 1: Maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe bei ein- bzw. zweiseitigem Zugang



Bild 2: Befestigung der Bestuhlung

Bühnenfeuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen) sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Dekorationen

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Große zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- die Sichtbarkeit von Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen nicht beeinträchtigt wird;
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch beeinträchtigt werden;
- sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden.

Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen sind vor Festbeginn durch die Feuerpolizei oder einen zugelassenen Gasinstallateur einer Kontrolle zu unterziehen. Bevor die Kontrolle nicht abgeschlossen ist, darf die Anlage nicht betrieben werden.

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen. Ausserdem sind Installationen mit Flüssiggasbetrieb nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

Grill- und Koch-einrichtungen

Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Hydranten, Löschposten, etc.

Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.

Offenes Feuer

Kerzen, Brennpasten usw. sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so zu befestigen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

Weitere Massnahmen

Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angaben der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:

- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken, Leitungen der Feuerwehr etc.)
- Anordnung einer Feuerwache (ausgebildetes Personal) mit Kostenfolgen zulasten des Veranstalters
- Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr, Sanität etc.

Zeltbauten

Bei Zeltbauten mit Personenbelegung ist das Merkblatt Nr. 30.15 «Zeltbauten» der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), Kantonale Feuerpolizei, integraler Bestandteil.

Festanställe in Bauten und Räumen ab 100 Personen

Einleitende Bemerkungen

Geltungsbereich	Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen mit mehr als 100 Personen. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der Brandschutznorm den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).
Sorgfaltspflicht	<p>Die Bedingungen haben nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart, Mieter etc.) sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer bzw. –nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.</p> <p>Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw. sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.</p>
Nichterfüllung der feuerpolizeilichen Auflagen	Können Teile der feuerpolizeilichen Auflagen nicht erfüllt werden, ist der Feuerpolizei frühzeitig Meldung zu erstatten, damit Ersatzmassnahmen besprochen und initiiert werden können.

Auflagen für Festanställe ab 100 Personen

Ausgänge	100 – 200 Personen
Notausgänge	Drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge von 1.20 m und 0.90 m Breite. Die Ausgänge müssen zu zwei Treppenanlagen führen.
	<p>Über 200 Personen</p> <p>Alle Ausgänge müssen mindestens 1.20 m betragen.</p> <p>Erdgeschoss: pro 100 Personen = 0.60 m Breite</p> <p>Obergeschosse: pro 60 Personen = 0.60 m Breite</p> <p>Untergeschosse: pro 50 Personen = 0.60 m Breite</p>
	Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen. Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nichtbrennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1.20 m aufweisen. Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind. Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.) sind

bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Schlüsselkästchen an Fluchttüren sind nicht gestattet. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden. Ausgänge und Notausgänge sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie «Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung» mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen zu versehen.

Beheizung von Festzelten

Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden (z.B. Gasgebläse usw.) Möglich sind katalytische Gasheizungen wie Pilzstrahler und Elektroheizungen im Freien.

Bestuhlungen Bankettbestuhlung

Bankettbestuhlung – Bestuhlung mit Tischen
 Abstand zwischen zwei Tischen: mind. 1.40 m Breite
 Ausscheidung Verkehrs-/Fluchtwege im Raum: mind. 1.20 m Breite

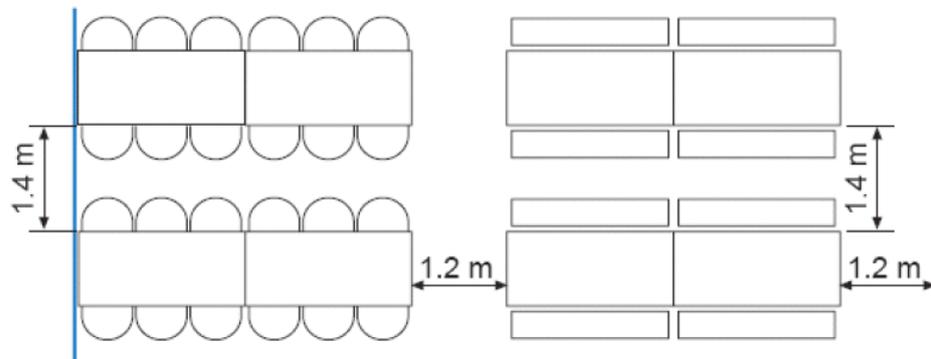


Bild 3: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Abständen

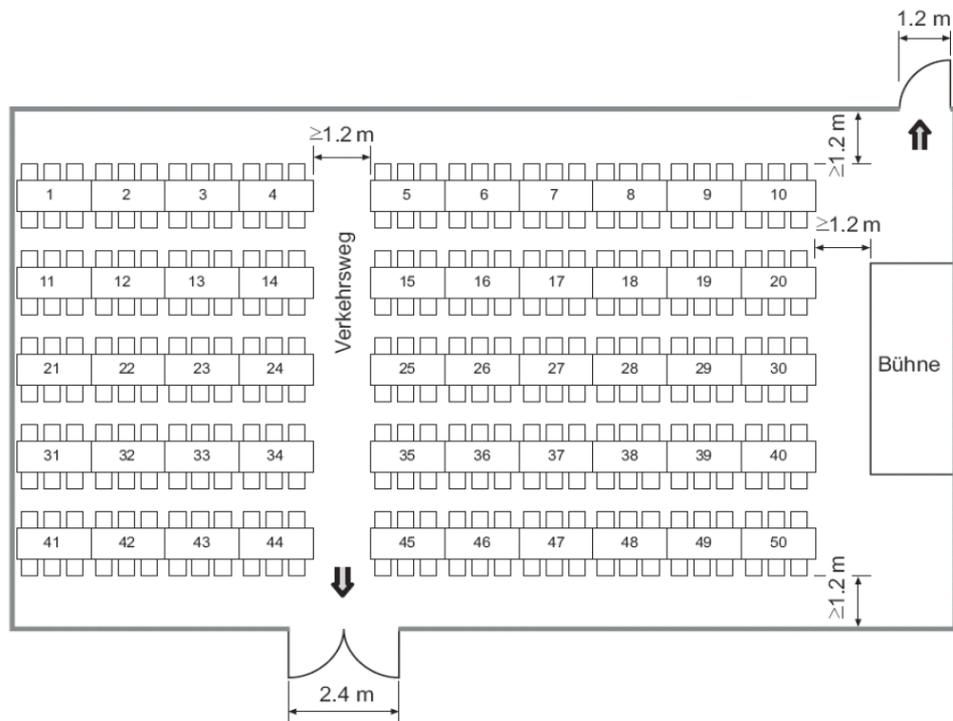


Bild 4: Beispiel einer Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen
 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische

Bestuhlung

Konzertbestuhlung

Freiraum zwischen Sitzreihen mind. 0.45 m Breite
Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum mind. 1.20 m Breite

Anzahl Plätze pro Sitzreihe für Konzertbestuhlung:
bei einseitigem Zugang max. 16 Sitzplätze
bei beidseitigem Zugang max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen für Konzertbestuhlungen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein.

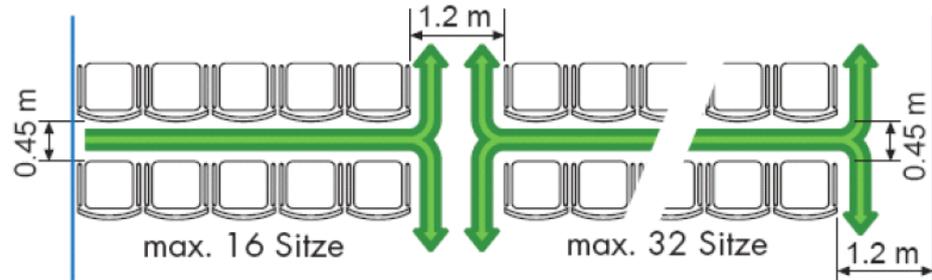


Bild 5: Maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe bei ein- bzw. zweiseitigem Zugang



Bild 6: Befestigung der Bestuhlung

Blitzschlag

Bauten und Räume mit grossen Personenbelegungen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

Bühnenfeuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr ist verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z.B. Szenenflächen, Bühnen) sind nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Dekorationen

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Dekorationen sind so anzubringen, dass

- die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren

und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.

Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

Elektroinstallationen Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.

Feuerpolizei Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

Flüssiggasflaschen Flüssiggasanlagen bzw. -flaschen sind vor Festbeginn durch die Feuerpolizei oder einen zugelassenen Gasinstallateur einer Kontrolle zu unterziehen. Bevor die Kontrolle nicht abgeschlossen ist, darf die Anlage nicht betrieben werden.

Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen.

Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen. Ausserdem sind Installationen mit Flüssiggasbetrieb nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In *unmittelbarer* Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).

Grill- und Koch-einrichtungen Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Hydranten, Löschposten, etc. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.

Offenes Feuer In Räumen mit einer Personenbelegung ab 100 Personen darf kein offenes

Feuer verwendet werden (d.h. das Abbrennen von Kerzen, Brennpasten usw. ist untersagt).

Unangemeldete Kontrollen Feuerpolizei Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zur Zeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.

Weitere Massnahmen Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angaben der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:

- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln (Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten, Löschdecken oder Druckleitung Feuerwehr)
- Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten (mit Kostenfolgen zulasten des Veranstalters)
- Anordnung einer Feuerwache (z.B. durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr) mit Kostenfolgen zulasten des Veranstalters
- Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr, Sanität etc.; ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

Festanställe in Zelten ab 100 Personen

Zeltbauten

Hinsichtlich der wichtigsten geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sei an dieser Stelle auf das verbindliche Merkblatt Nr. 30.15 «Zeltbauten» der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), Kantonale Feuerpolizei, verwiesen.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch